

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

310-2 Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO)

1. Aktualisierung 2010 (1. Juli 2010)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung wurde durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7. Juli 2009, BGBl. I S. 1707, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wie folgt geändert:

alt

§ 20 Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

(1)-(2) ...

--

neu

§ 20 Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ändern.

§ 38 Informationspflicht aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Die Kreditinstitute haben die Inhaber der bei ihnen geführten Konten darüber zu unterrichten, dass Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld ab dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) gewährt wird. Die Unterrichtung hat in Textform spätestens bis zum 30. November 2011 zu erfolgen.